

Merkblatt Berufsausübungs-Detailhandelsbewilligung-BAB/DHB

zur selbstständigen Berufsausübung als tiermedizinische Fachperson in eigener fachlicher Verantwortung

Allgemeine Information

- Auf der Homepage des Veterinärdienstes der Urkantone
- <http://www.laburk.ch/tierarzneimittel/rechtsgrundlagen>

finden Sie die massgeblichen eidgenössischen und kantonalen Erlasse. Die eidgenössischen gehen den kantonalen Erlassen vor. In den kantonalen Erlassen sind weitere Details geregelt.

- Folgende Bestimmungen gelten im Detail:
 - Es gilt Bewilligungspflicht für die selbständige Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung als Tierärztin, als Tierarzt in den Kantonen Nidwalden, Obwalden, Schwyz und Uri (MedBG Art. 34)
 - **Mindestens drei Monate** vor Aufnahme der Tätigkeit muss mit den im folgenden aufgelisteten Unterlagen ein Gesuch beim Kantonstierarzt für die Bewilligung zur Berufsausübung gestellt werden:
 - Eidg. Diplom, ausländische Diplome durch MEBEKO (BAG) anerkennen lassen (MedBG Art. 36; MedBG Art. 15).
 - Lebenslauf mit beruflichem Werdegang
 - Auszug aus dem Zentralstrafregister (MedBG Art. 36).
 - Nachweis von geeigneten Räumlichkeiten inkl. Praxisbezeichnung, Adresse und Telefon, Natel, E-Mail, Fax-Nr.
 - Kopie der abgeschlossenen Berufshaftpflichtversicherung (MedBG, Art. 40).
 - Wenn bereits eine BAB eines anderen Kantons vorliegt:
 - Kopie der BAB vom Kanton der letzten Arbeitsstelle
 - Certificate of Good Standing vom Kanton der letzten Arbeitsstelle
 - Es wird vorausgesetzt, dass:
 - Sie an keiner Krankheit leiden, die Sie bei der Ausübung des Tierarztberufes behindert (Sie füllen nur das Dokument «Gesundheitsattest» aus; MedBG Art. 36). Im Krankheitsfall muss das Formular „Ärztliches Zeugnis für die Berufsausübungs- und Detailhandelsbewilligung als Tierärztin/Tierarzt“ vom behandelnden Arzt ausgefüllt werden (MedBG Art. 36).
 - Sie sich lebenslang fortbilden (MedBG Art. 40).
 - Sie das Berufsgeheimnis bewahren (MedBG Art. 40).

- Sie nach Erteilung der Berufsausübungsbewilligung sich am Notfalldienst beteiligen.
- Die BAB/DHB erlischt, wenn die bewilligte selbständige Tätigkeit:
 - Innerhalb eines Jahres nicht aufgenommen wird.
 - Während mindestens zwei Jahren nicht mehr ausgeübt wird.
- Die BAB/DHB wird bis zum Ablauf des 70. Altersjahres befristet. Auf Gesuch hin wird die Bewilligung für jeweils zwei/drei weitere Jahre erneuert, wenn alle oben erwähnten Voraussetzungen erfüllt sind.
- Mutationen müssen jeweils innert 30 Tagen dem Veterinärdienst der Urkantone gemeldet werden (Formular BAB/DHB link Homepage)
- Die BAB/DHB wird in Nidwalden, Schwyz und Uri im Amtsblatt veröffentlicht, Obwalden kennt diese Pflicht nicht.

Wichtige Adressen:

- Kantonsapothekerin: Amt für Gesundheit und Soziales,
Kollegiumstrasse 28, 6431 Schwyz
Tel. 041 819 17 75
- Kantonstierarzt: Laboratorium der Urkantone,
Föhneneichstrasse 15, 6440 Brunnen
Tel. 041 825 41 51

Zusätzliche Informationen

Gleichzeitig mit der BAB wird die Detailhandelsbewilligung ausgestellt, wenn diese tatsächlich benötigt wird.

Nach Eröffnung des Betriebes wird im Folgejahr eine durch den Kantonstierarzt beauftragte, akkreditierte Stelle eine kostenpflichtige Inspektion der tierärztlichen Privatapotheke durchführen. Danach werden Nutztier- und Gemischtpraxen im Fünfjahresrhythmus, Kleintierpraxen im Zehnjahresrhythmus inspiziert (TAMV Art. 30, 31).

Ausländische Diplome: Siehe separates Merkblatt „Ausländisches Diplom“.

Sobald sämtliche Unterlagen im Veterinärdienst der Urkantone eingetroffen sind, wird eine Verfügung mit der BAB/DHB zugestellt und gemäss Gebührenverordnung in Rechnung gestellt. Ausser wenn bereits eine BAB eines anderen Kantons vorliegt. Dann muss diese gemäss Binnenmarktgesetz kostenlos sein.